

Verwaltung
09.08.2021

Dringlichkeitsbeschluss

Niederschrift über die Herbeiführung eines Dringlichkeitsbeschlusses gem. § 60 GO NRW über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2021

Anwesend waren:

1. Erster Beigeordneter Brunen
2. Fraktionsvorsitzender Manfred Schumacher
3. Fraktionsvorsitzender Marko Banzet
4. Fraktionsvorsitzender Hans-Jürgen Benden
5. Fraktionsvorsitzender Christian Kravanja
6. Fraktionsvorsitzender Wilfried Kleinen

Sachverhalt:

Der Aktionskreis Geilenkirchen e. V. hat für das Jahr 2021, teilweise in Abstimmung mit Kooperationspartnern, die folgenden verkaufsoffenen Sonntage für den Innenstadtbereich in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr beantragt:

05.09.2021	Weinfest
28.11.2021	Nikolausmarkt

Gemäß § 4 Abs. 1, Nr. 1 des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW) dürfen Verkaufsstellen an Werktagen ohne zeitliche Begrenzung geöffnet sein. Der § 6 LÖG NRW regelt die Voraussetzungen für die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen.

Nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen Verkaufsstellen an acht nicht aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses ab 13.00 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die Kommune als attraktiven und lebenswerten Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW wird die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, die entsprechenden verkaufsoffenen Tage durch Verordnung freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Erfolgt eine Freigabe für das gesamte Gemeindegebiet, darf nur ein Adventssonntag freigegeben werden. Erfolgt eine Freigabe beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige, darf nur jeweils ein Adventssonntag freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventssontage je Gemeinde freigegeben werden. Gleichzeitig ist bei der Festsetzung der

Öffnungszeiten auf die Hauptgottesdienstzeiten Rücksicht zu nehmen. Ebenfalls von der Freigabe ausgenommen sind die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NRW, Ostersonntag, Pfingstsonntag, der 1. und 2. Weihnachtstag und der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt.

Für den Bereich der Innenstadt in Geilenkirchen ist das öffentliche Interesse durch die Kombination mit den o. g. Veranstaltungen gegeben. Auch stehen die in § 6 Abs. 4 und 5 LÖG NRW aufgelisteten Einschränkungen den jeweiligen Terminwünschen für eine Ladenöffnung nicht entgegen.

Aufgrund von § 6 Abs. 4 LÖG NRW sollen vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweiligen Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer angehört werden. Die einzelnen Institutionen wurden mit Schreiben vom 14.07.2021 mit der Bitte um Stellungnahme angeschrieben.

Die Industrie- und Handelskammer Aachen teilt mit Schreiben vom 20.07.2021 mit, dass gegen die Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage keine durchgreifenden Bedenken bestehen.

Bis zum jetzigen Zeitpunkt liegen die Stellungnahmen der Superintendentur des Kirchenkreises Jülich, des Handelsverbandes Aachen-Düren-Köln e.V. und der Gewerkschaft Ver.di, Bezirk Aachen/Düren/Erft, noch nicht vor. Die Verwaltung geht davon aus, dass diese ähnlich ausfallen wie im Vorjahr, weil sich die Sachlage, die Fakten und Komponenten nicht verändert haben.

Aus Sicht der Verwaltung kann festgehalten werden, dass die Durchführung der beiden verkaufsoffenen Sonntage im Bereich der Innenstadt von Geilenkirchen im Zusammenhang mit dem Weinfest und dem Nikolausmarkt den Vorgaben des LÖG NRW und auch der Rechtsprechung entspricht. Durch die vorgenannten Veranstaltungen steht jeweils ein Anlass für die Sonntagsöffnungen im Vordergrund und die Ladenöffnungen haben dabei lediglich einen „begleitenden“ Charakter. Das Vorliegen eines öffentlichen Interesses für die Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage kann in Ergänzung zu den jeweiligen Veranstaltungen bestätigt werden.

Auch die Bedenken des Bischöflichen Generalvikariats Aachen in Bezug auf die Sonntagsöffnungen spielen aus Sicht der Verwaltung eine untergeordnete Rolle, da der gesetzlich mögliche Rahmen insgesamt nicht ausgeschöpft und die Sonntagsruhe lediglich an vier Sonntagen für jeweils fünf Stunden (insgesamt 20 Stunden) eingeschränkt wird.

Die Vorschriften der zum Zeitpunkt der beiden Veranstaltungen geltenden Coronaschutzverordnung müssen eingehalten werden und sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend zu eruieren. Zum jetzigen Zeitpunkt könnten beide Veranstaltungen coronakonform durchgeführt werden.

Die vom Rat der Stadt zu beschließende Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen in 2021 ist beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtzentrum von Geilenkirchen im Jahr 2021 wird in der vorliegenden Form beschlossen.



Herbert Brunen
Erster Beigeordneter

Manfred Schumacher
Fraktionsvorsitzender



Marko Banzet
Fraktionsvorsitzender

Hans-Jürgen Benden
Fraktionsvorsitzender

Christian Kravanja
Fraktionsvorsitzender

Wilfried Kleinen
Fraktionsvorsitzender



Tina Offermanns
Schriftführerin

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2021
in der Stadt Geilenkirchen**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der zz. geltenden Fassung wird von der Stadt Geilenkirchen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss vom xx.xx.xx verordnet:

§ 1

Aus Anlass

1. des Weinfestes am Sonntag, dem 05.09.2021
2. des Nikolausmarktes am Sonntag, dem 28.11.2021

dürfen die Verkaufsstellen im Stadtzentrum Geilenkirchen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Geilenkirchen, xx.xx.2021

Stadt Geilenkirchen
als örtliche Ordnungsbehörde

Ritzerfeld
Bürgermeisterin